

12. Jahrgang	Soest, 26. Februar 2021	Nummer 05
--------------	-------------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bullerteich in Warstein

§ 1

Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Bullerteich". Er hat seinen Sitz in Warstein. Er ist ein Wasser- und Bodenverband in Sinne des Wasserverbandgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB I Nr. 11. S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB I S. 1578).

§ 2

Die Mitglieder des Verbandes sind:
Lörmecke-Wasserwerk GmbH, Erwitte
Stadt Warstein

§ 3

Der Verband hat die Aufgabe, das im Rahmen der Notwasserversorgung geförderte Rohwasser unmittelbar in das Verteilungsnetz bzw. die Anlagen des jeweiligen Verbandsmitgliedes einzuleiten, der die weitergehende Grundwasserentnahme veranlasst hat. Die Rohwasseraufbereitung zum Zwecke der Trinkwasserversorgung erfolgt dann separat in den jeweiligen Anlagen des Verbandsmitglieds.

§ 4

- (1) Das Unternehmen des Verbandes ergibt sich aus dem Plan der Lörmecke-Wasserwerk GmbH. Die Pläne werden beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Eine Ausfertigung erhält die Aufsichtsbehörde.
- (2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Baubestandszeichnungen und Erläuterungen dazu., die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

§ 6

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher. Er hat einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für 5 Jahre.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung berufen ist. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Sie kann vom Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

§ 8

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar 2 Vertretern der Lörmecke-Wasserwerk GmbH und 2 Vertreter der Stadt Warstein. Die Verbandsmitglieder benennen ihre Vertreter für die Verbandsversammlung. Eine Abberufung ist unter Benennung eines Nachfolgers möglich.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
 3. Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 5. Aufnahme von Darlehn
 6. Zustimmung zu Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,- €
 7. Änderung und Ergänzung der Satzung
 8. Festsetzung der Beiträge und Veranlagungsregeln
 9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes
 10. Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Fragen
 11. Auflösung und Umgestaltung des Verbandes.

§ 9

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich, dabei ist die elektronische Übermittlung möglich, mit mindestens 2-wöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes hat der Verbandsvorsteher zu einer Sitzung einzuladen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 10

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ihre Mitglieder können Vollmacht zur Stimmabgabe an Bedienstete des entsendenden Verbandsmitgliedes erteilen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig durch Einschreibebrief geladen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(3) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern der Verbandsversammlung unterzeichnet werden.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten

§ 11

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verbandsvorsteher stellt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf und legt sie zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wahrnehmung der Geschäfte.

(3) Einnahmen des Verbandes dürfen nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken. Überschüsse sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen aufbrachten Beiträge zu erstatten.

§ 12

(1) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanlagen, einschließlich der von der Wasserabgabe unabhängigen Betriebskosten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung in folgendem Verhältnis zu tragen:

Lörmecke-Wasserwerk GmbH 50 v.H.

Stadt Warstein 50 v.H.

(2) Entsprechend ihrer Beteiligung, haben die Verbandsmitglieder zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Förderanlagen Anspruch auf eine Grundwasserförderung in Höhe der erlaubten Mengen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.

(3) Die Verbandsmitglieder haben halbjährlich angemessene Teilbeträge nach Anforderung durch den Verbandsvorsteher zu leisten.

§ 13

Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder sind mit der Unterschrift des Verbandsvorstehers den Verbandsmitgliedern schriftlich zuzustellen.

§ 14

Aufsichtsbehörde und Rechtsaufsicht des Verbandes erfolgt durch die Landrätin/den Landrat des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 15

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Änderung bzw. Neufassung der Satzung

2. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen

3. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250.000,- € hinausgehen

4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten

5. zu Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher, einschließlich Vereinbarung über Vergütung, soweit sie Ersatz von Aufwendungen übersteigen.

(2) Das Ergebnis der Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16

(1) Diese Satzung einschließlich späterer Änderungen ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes nach den gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen. Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Satzung vom 09. Febr. 1967 mit Änderungen v. 29. Jan. 1975 und 05. März 1979 und 29. Mai 1995 ist damit außer Kraft.

Erwitte, 11. Dezember 2020

gez. Holger Hellemeier
(Lörmecke-Wasserwerk GmbH)

gez. Rafael Schmidt
(Verbandsvorsteher)

gez. Karl Ceranna
(Lörmecke-Wasserwerk GmbH)

gez. Klaus Kellerhoff
(stellv. Verbandsvorsteher)

gez. Mathias Seipel
(Stadt Warstein)

gez. Udo Koerdt
(Stadt Warstein)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Landratswahl und der Wahl der Vertretung des Kreises Soest
am 13. September 2020

Nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), hat der Kreistag des Kreises Soest nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 11. Februar 2021 einstimmig beschlossen, die Wahl der Landrätin und die Wahl der Vertretung des Kreises Soest für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 65 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss des Kreistages kann nach § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Soest, 16. Februar 2021

gez. Dirk Lönnecke
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 146 Soest

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 möglichst frühzeitig einzureichen.

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Formblätter zu verwenden.

Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 BWO kann beim Kreiswahlbüro angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der BWO) steht für die Bundestagswahl 2021 eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden.

Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an das Kreiswahlbüro. Im Übrigen können die Formblätter - wie bisher auch - von hier zur Verfügung gestellt werden.

Die Zugangsdaten und Formblätter können bei dem Kreiswahlbüro des

- Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- Telefon: 02921 30-3026, E-Mail: wahlen@kreis-soest.de

kostenfrei angefordert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 18 bis 28 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S.2395) und §§ 32 bis 43 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl - also spätestens am 21. Juni 2021 (Ausschlussfrist) - dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG). Diejenigen Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl vorher nicht anzuzeigen brauchen, stellt der Bundeswahlausschuss für alle Wahlorgane verbindlich spätestens am 79. Tag vor der Wahl, also bis zum 9. Juli 2021 fest (§ 18 Abs. 4 BWG).

2. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers

(Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbänden, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 200 im Kreis Soest Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auch andere Kreiswahlvorschläge bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von mindestens 200 Wahlberechtigten des Kreises Soest.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gem. § 34 Abs. 4 BWO auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung ausgegeben werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt oder Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis 146 Soest wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 16 BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der

- Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
- eine Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 146 Soest unterzeichnet sein muss.

5. Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind spätestens bis zum

19. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleiterin des

Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

einzureichen.

Es wird aufgrund der Corona-Pandemie gebeten, die Wahlvorschläge an der Information im Foyer des Kreishauses abzugeben oder einen Termin unter 02921 30-3026 oder wahlen@kreis-soest.de zu vereinbaren.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen.

Soest, 16. Februar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma JBB Energie GbR, Hewingser Straße 10, 59469 Ense beantragt mit einem Antrag vom 18.12.2020, formal vervollständigt am 27.01.2021, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück:

Aktenzeichen	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20210029	En056	Bittingen	2	9

Gegenstand des Antrages ist ein Repowering bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit 125 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 149,10 m und einer Nennleistung von 5.700 kW. Die zum Repoweringprojekt zugehörige Demontage von insgesamt vier Windenergieanlagen des Typs Windworld (En022, En025, En027, En031) erfolgt über ein gesondertes Verfahren. Ein Parallelbetrieb von Neu- und Altanlage findet nicht statt. Die Demontage der Altanlagen beinhaltet die Außerbetriebnahme und den vollständigen Rückbau einschließlich Fundamente.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragsstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in der Zeit vom **05.03.2021** bis **06.04.2021** einzusehen unter der Adresse

www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Sofern Sie keinen Internetzugang haben, besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden einzusehen. **Beachten Sie in Zeiten der COVID-19-Pandemie, dass die Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache möglich ist:**

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
Telefonnummer: 02921 30-3652 oder 30-2222; E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de
- **Stadt Soest**, Der Bürgermeister, Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest – Foyer
Telefonnummer: 02921 103 5128
- **Gemeinde Möhnesee**, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt - Zimmer 3.06
Telefonnummer der Gemeindeverwaltung: 02924 9810
- **Stadt Werl**, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl - im Zimmer B 121
Telefonnummer 02922 800-1012
- **Gemeinde Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense - im Zimmer 303
Telefonnummer 02938 980-112

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nrw> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Probleme mit dem Abruf der Antragsunterlagen auftreten, erbitten wir umgehend um Information, um ggfls. die aufgetretene Störung zu beheben.

Die auszulegenden Unterlagen (2 Antragsordner) beinhalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Ordner / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1 / 0	Anschreiben zum Antrag	Deckblatt, Anschreiben mit Einverständniserklärung, Inhaltsverzeichnis,
1 / 1	Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
1 / 2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung
1 / 4	Karten und Pläne	Topographische Karte M.: 1:25.000, Deutsche Grundkarte M.: 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Standorteignung
1 / 5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung, Übersichtszeichnung, Fundamente, Abmessung Gondel und Blätter, technische Beschreibung Befahranlage Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Referentenenergieertrag, Fledermausmodul, Umwelteinwirkungen
1 / 6	Stoffe und Abfälle	Getriebeölwechsel, Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Sicherheitsdatenblätter, Abfälle beim Betrieb der Anlage, Abfallbeseitigung
1 / 7	Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser
1 / 8	Anlagensicherheit	Kennzeichnung, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Sichtweitenmessung, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Erdungsanlage, Eiserkennungssystem
1 / 9	Brandschutz	Brandschutz und Brandbekämpfung, Brandschutzkonzept
1 / 10	Arbeitsschutz	Angaben zum Arbeitsschutz, Verhaltensregeln an, in und auf WEA, Flucht und Rettungsplan,
1 / 11	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV	Stellungnahme zur Störfall-Verordnung
1 / 12	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtung
2 / 13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallimmissionsprognose, Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Oktav-Schalleistungswerte, Option Serrations, Schattenwurfanalyse, Schattenwurfmodul, Sichtbeziehungsuntersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung
2 / 14	Sonstiges	UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP Stufe I und II, Ergebnisbericht Avifauna, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **05.03.2021** bis **06.05.2021** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (begründete Einwendung).

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- **Vordringlich** über das Online-Formular:
www.kreis-soest.de/beteiligungimmission
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 01. Juni 2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Sitzungszimmer 1 in der Kreisverwaltung Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern durch die Corona-Schutzmaßnahmen genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin abgesagt, vertagt oder in Form einer Internetveröffentlichung oder Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG durchgeführt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 26. Februar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20210029

I.A., gez. Irene Burkhardt
